



Sonderamtsblatt Nr. 4 des Landkreises Harz vom 20.04.2020

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST)

A. LANDKREIS HARZ

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST)

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt, Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt wird eine Absonderung bis einschließlich 30.04.2020 in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. In dieser Zeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände bzw. das Objekt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Zeit untersagt, in ihrem Zimmer Personen zu empfangen, die dort nicht offiziell untergebracht sind. Auch ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt andere Zimmer aufzusuchen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheits-

amt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Im Rahmen dieser Untersuchungen haben die Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere die in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vom Land Sachsen-Anhalt durchgeführten Testungen, welche beginnend zum 16. April 2020 im zweitägigen Rhythmus durchgeführt werden, zu dulden. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- bei Kindern täglich die Körpertemperatur messen lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, die in Ihrem Zimmer wohnen und denen Sie beim erlaubten Verlassen Ihres Zimmers begegnen. Halten Sie zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern.

- Informieren Sie sofort das Personal der ZAST, wenn bei Ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.

- Halten Sie besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie so-

fort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Sie stehen wegen des Bekanntwerdens von bisher 105 Fällen einer SARS-CoV-2-Infektion unter den Bewohnern der ZAST seit dem 29.03.2020 unter Quarantäne. Die Anordnung der Quarantäne erfolgte mit Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz am 29.03.2020.

Am 26.03.2020 wurde ein Mitbewohner der ZAST Halberstadt positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet. Seitdem wurden weitere Bewohner der ZAST auf das Coronavirus positiv getestet.

Ab dem 27.03.2020 erfolgte eine Aufteilung der Bewohner der Einrichtung in 5 Kohorten auf dem Gelände der ZAST entsprechend der Gebäude, in welchen sie untergebracht wurden, sowie durch die inzwischen erfolgte Unterbringung einiger Bewohner in zusätzlichen Objekten. Es wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen z. B. durch das Aufstellen von Zäunen, so dass eine Vermischung der Kohorten und damit eine gegenseitige Ansteckung eigentlich unterbunden werden sollte. Daraus ergaben sich unterschiedliche Termine für letzte mögliche Kontakte mit Infizierten und daraus resultierend auch unterschiedliche Termine für die Beendigung der Quarantäne. Die Bildung kleinerer Gruppen (Kohorten) war aufgrund der Größe der Einrichtung nach Auskunft des Betreibers nicht realisierbar.

Nachdem durch den Landkreis Harz festgestellt werden musste, dass die vorgenommene Kohortierung der Bewohner der ZAST durch den Betreiber nicht abgesichert werden konnte und die Isolierung der einzelnen Kohorten nicht sichergestellt war, wurde das Konzept der Kohortierung aufgegeben.

Es musste davon ausgegangen werden, dass ein oder mehrere Infizierte Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung hatten, welche nicht zur eigenen Kohorte gehörten. In der Folge traten fortlaufend neue Infizierungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) auf. Aufgrund der Neuinfizierungen müssen die verbliebenen Bewohner des Objektes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin als Kontaktpersonen eingestuft werden. Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich

angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der ZAST Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine Quarantäne einhalten.

Aufgrund der konkreten Wohnbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften hatten Sie möglicherweise Kontakt zu einem Mitbewohner, welcher positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie zu diesem Mitbewohner einen nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten Sie als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns auch weiterhin an.

Damit ist zu befürchten, dass sich die Quarantänezeit auf einen nicht absehbaren Zeitraum verlängern würde. Um dies zu vermeiden, erfolgt nunmehr in Abstimmung mit der Landesregierung und weiterem ärztlichen Sachverstand beginnend ab dem 16. April 2020 alle 2 Tage eine Testung aller Bewohner der ZAST innerhalb eines 14-Tage-Zeitraumes. Nach derzeitigem medizinischen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass Neuinfizierungen bei Bewohnern so früh erkannt werden, dass eine Ansteckung anderer Bewohner nicht bzw. kaum erfolgen können. Vorbehaltlich des Ergebnisses der letzten Testung soll damit erreicht werden, dass die Quarantäne am 30. April 2020 für alle Bewohner der ZAST in Halberstadt aufgehoben werden kann.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben die genannten Personen diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt, Friedrich-List-Straße 1, ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis richtet.

Hinweise:

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Heike Christiansen